

Gemeinde Allmersbach im Tal

Richtlinien zur Förderung des Streuobstanbaus auf Gemarkung Allmersbach im Tal und Heutensbach

1. Art der Förderung

Gefördert werden Anpflanzungen von hochstämmigen Apfel-, Birnen- und Süßkirschbäumen. Die Bäume werden mit einem Zuschuss von 50% je Baum gefördert. Wobei der Zuschuss auf max. 100,--EUR je Förderungsempfänger (Grundstückseigentümer und -pächter, landw. Betrieb u.ä.) und Jahr begrenzt wird.

2. Berechtigter Personenkreis

Folgender Personenkreis wird berücksichtigt:

- a) Private Grundstückseigentümer, -pächter und landwirtschaftliche Betriebe, sofern eine Verpflichtung zum Bepflanzen nicht besteht (z.B. Auflage zur Begrünung eines Hofes).
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Zweckverbände, Land usw. sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Förderungsvoraussetzungen

a) Gefördert wird nur in der Feldflur. Ausgenommen sind sämtliche Grundstücke im Ortsbereich sowie bebaute Grundstücke im Außenbereich, für die eine Begrünung vorgeschrieben wurde.

b) Vorrangig sollen Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hochstämmen in traditionellen landschaftsprägenden Obstanlagen, die Wiedereingrünung von Ortsrändern (ortsumgebende Grüngürtel) und die Pflanzung von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass nur für unsere Witterungsverhältnisse geeignete Obstbäume verwendet werden.

c) Nicht gefördert wird die Wiederanpflanzung nach einer Rodung hochstämmiger Obstanlagen. Es soll verhindert werden, dass diese Aktion zur Rodung hochstämmiger Obstbäume führt.

d) Diese Förderung der Gemeinde ist nachrangig, sie wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine Zuschüsse durch Dritte erhält.

e) Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

4. Auszahlung

a) Hochstämmige Obstbäume können bei geeigneten Fachbetrieben erworben werden.

b) Ausgezahlt wird gegen Vorlage der Originalrechnung.

c) Zur Klärung von Fachfragen wie Auswahl der Obstsorten, Standort oder Pflanzung kann das Bürgermeisteramt kostenlos Fachberatung zur Verfügung stellen, die das Bürgermeisteramt vermittelt.

d) Mit der Auszahlung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Obstbäume richtig zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und als Hochstamm zu erhalten. Gleichzeitig ist einem Beauftragten der Gemeinde das Recht einzuräumen, das Pflanzgrundstück betreten zu dürfen.

5. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. 1. 1991 in Kraft.

Allmersbach im Tal, den 27. November 2001

gez.

Wörner,

Bürgermeister

Gemeinde Allmersbach im Tal
A n t r a g
auf Bezuschussung des Streuobstanbaues

Ich verpflichte mich, die Obstbäume richtig zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen und als Hochstamm zu erhalten. Gleichzeitig erlaube ich dem Beauftragten der Gemeinde zur Überprüfung der Pflanzung, meine im Antrag genannten Grundstücke zu betreten.

Baumart: Äpfel, Birnen, Süßkirschen (Baumart bitte kennzeichnen).

Baumarten und Anzahl:

Pflanzlage (Gewannbezeichnung und Parzellen-Nr., ggf. Lageplan):

.....

Pflanzzeitpunkt:

Allmersbach im Tal, den

Anlagen: Originalrechnung(en)

Absender:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon-Nr.

An das
Bürgermeisteramt
Backnanger Straße 42
71573 Allmersbach im Tal